

Fondsdepot Bank GmbH

Offenlegungsbericht

nach Art. 433c Abs. 2 CRR
zum 31. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung und Zielsetzung	3
2.	Anwendungsbereich	3
3.	Risikomanagementziele und -politik	4
3.1	Das Leitungsorgan	4
3.2	Risikomanagement	6
4.	Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)	9
4.1	Eigenmittelstruktur	9
4.2	Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss	17
5.	Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen	18
5.1	Regulatorische Eigenmittelanforderungen	18
5.1.1	Übersicht der Gesamtrisikobeträge	18
5.1.2	Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR	20
5.2	Adressenausfallrisiko	22
5.2.1	Strategie und Risikomanagement des Adressenausfallrisikos	22
5.2.2	Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Adressenausfallrisikos	23
5.3	Marktpreisrisiko	23
5.3.1	Strategie und Risikomanagement des Marktpreisrisikos	23
5.3.2	Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Marktpreisrisikos	25
5.4.	Operationelles Risiko	25
5.4.2	Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Operationellen Risikos	26
5.5	Liquiditätsrisiko	26
5.5.1	Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko	26
5.5.2	Regulatorische Liquiditätsanforderungen: LCR und NSFR	28
6.	Vergütungsbericht gem. Art. 450 (1) CRR	30
6.1	Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik	30
6.2	Rechtlicher Rahmen	30
6.3	Angaben zu den Vergütungssystemen	30
6.4	Vergütung Aufsichtsrat	31
6.5	Vergütung Geschäftsleiter	31
6.6	Vergütungssystem Mitarbeitende	32
6.7.	Vergütung vertraglich gebundener Vermittler nach KWG und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)	32
6.8	Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern	33
6.8.1	Quantitative Vergütungsangaben für Risikoträger	34
7.	Schlussklärung gemäß Artikel 435 Abs. 1 e) und f) CRR	39

1. Vorbemerkung und Zielsetzung

Im vorliegenden Offenlegungsbericht zum Stichtag 31.12.2023 werden die seit 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Vorschriften nach dem Basel-III-Rahmenwerk angewendet. Diese wurden durch die Verordnung (EU) 575/2013 (Capital Requirements Regulation – „CRR“) sowie die Richtlinie 2013/36/EU (Capital Requirements Directive – „CRD IV“) des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt. Die Offenlegungsanforderungen ergeben sich dabei aus Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 451a) i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 sowie § 26a KWG i.V.m. Art. 106 CRD IV. Demnach sind Institute grundsätzlich zur Veröffentlichung von Angaben zum Risikomanagement (3.), Eigenmitteln (4.), Risikosituation (5.) sowie der Vergütungspolitik (6.) angehalten, die ein umfassendes Bild des Risikoprofils vermitteln.

Die Fondsdepot Bank GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Hof (an der Saale), deren Anteile zu 100% von der FNZ Germany Holdco Limited, London, gehalten werden.

Die Fondsdepot Bank GmbH entspricht weder der Definition eines großen Instituts im Sinne des Artikels 433a CRR, noch der eines kleinen und nicht komplexen Institut im Sinne des Artikels 433b CRR. Vielmehr gilt die Fondsdepot Bank GmbH als anderes, nicht börsennotiertes Institut im Sinne des Artikels 433c Abs. 2 CRR.

Maßgeblich für die Erstellung dieses Berichtes sind demnach die Vorschriften des Artikels 433c Abs. 2 CRR, die für die Fondsdepot Bank GmbH als „nicht börsennotiertes“, „anderes Institut“ anzuwenden sind. Hieraus folgt eine jährliche Offenlegung, wobei der Zeitpunkt der Offenlegung unter Berücksichtigung des Datums der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt.

Der Offenlegungsbericht wird auf der Internetseite der Fondsdepot Bank GmbH bereitgestellt.

2. Anwendungsbereich

Artikel 436 CRR

Im Offenlegungsbericht ist gem. Art. 436 a) CRR die Firma des Instituts zu nennen. Nach Art. 436 b) sind die Unterschiede zwischen dem aufsichtsrechtlichen und dem handelsrechtlichen Konsolidierungskreis aufzuführen. Die Unterschiede beziehen sich auf die in die Konsolidierungskreise einbezogenen Unternehmen (Rechtsträger) sowie auf die Konsolidierungsmethoden. Die Festlegung der institutsindividuellen Unterschiede zwischen handelsrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Konsolidierung entfällt, da die Fondsdepot Bank GmbH lediglich einen Abschluss auf Einzel-institutsebene erstellt und es keine weiteren Unternehmen im Konsolidierungskreis gibt.

3. Risikomanagementziele und -politik

3.1 Das Leitungsorgan

Informationen zur Unternehmensführung gemäß Artikel 435 (2) CRR

Tabelle EU OVB

Art. 435 Abs. 2 CRR (a)

Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Geschäftsführung:

Mitglied der Geschäftsführung	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichtsfunktion
Sebastian Henrichs (Sprecher der Geschäftsführung bis 01.12.2023) (Geschäftsführer bis 15.12.2023)	2 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Fondsdepot Bank)	keine
Sabine Dittmann-Stenger	1 (Mitglied der Geschäftsführung)	keine
Jürgen Keller (ab 04.09.2023)	3 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Fondsdepot Bank GmbH, Mitglied der Geschäftsführung FNZ CC GmbH)	keine
Pamela Schmidt-Fischbach (ab 01.12.2023)	3 (Vorstand FNZ Bank SE, Mitglied der Geschäftsführung Fondsdepot Bank GmbH, Mitglied der Geschäftsführung FNZ 1. Beteiligungsgesellschaft mbH)	keine
Philip Laucks (Sprecher der Geschäftsführung ab 01.12.2023)	1 (Mitglied der Geschäftsführung)	keine

Aufsichtsrat:

Mit Wirkung ab Mai 2023 wurde ein Aufsichtsrat für die Gesellschaft eingerichtet und gleichzeitig der zuvor bestehende fakultative Aktionärs- und Prüfungsausschuss durch den neu eingerichteten Aufsichtsrat ersetzt.

Mitglied des Aktionärs- und Prüfungsausschusses (Januar bis Mai 2023)	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichtsfunktion
Frank Strauß	keine	8
Leonard Michael Sinclair	keine	3
Nicholas Thomson	1	1

Mitglied des Aufsichtsrats ab Mai 2023	Anzahl Leitungsfunktion	Anzahl Aufsichtsfunktion
Frank Strauß	keine	8
Leonard Michael Sinclair	Keine	3
Nicholas Thomson (bis 08.12.2023)	1	1

Art. 435 Abs. 2 CRR (b)

Information über die Strategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans und deren Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden anhand Ihren Kompetenzen gemäß § 25d KWG durch die Gesellschafterin ernannt.

Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch Beschluss der Gesellschafterin bestellt. Der Aufsichtsrat unterstützt die Gesellschafterversammlung bei der Auswahl von Geschäftsführern. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben die formalen Anforderungen der Bankenaufsicht zu erfüllen.

Bei der Besetzung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat werden die fachlichen und persönlichen Qualifikationen berücksichtigt. Die notwendigen Fachkenntnisse in der Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind vorhanden.

Im Rahmen jeder Neubestellung eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglieds, wird angestrebt, dass neben der individuellen fachlichen Eignung eines Mitglieds des Leitungsorgans auch in der Gesamtheit des Gremiums alle notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen gewährleistet werden können.

Art. 435 Abs. 2 CRR (c)

Informationen zur Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans

In der FNZ Gruppe sind allgemeine Vorgaben in einer Diversitätsrichtlinie formuliert. Bei der Besetzung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats orientiert sich die Fondsdepot Bank GmbH an diesen Grundsätzen. Im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft wird der Aspekt der Diversität bei der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung und Aufsichtsrats angemessen beachtet.

Derzeit sind keine Frauen im Aufsichtsrat vertreten. In der Geschäftsführung sind zwei Frauen vertreten.

3.2 Risikomanagement

Die Fondsdepot Bank GmbH ist bei der Umsetzung der Unternehmensziele mit einer Vielzahl von Chancen und Risiken konfrontiert. Ziel des Risikomanagements ist es, ein System zu betreiben und weiterzuentwickeln, in dem die Risiken, die sich aus dem Geschäftsbetrieb bzw. aus dem Finanzmarkt- und Wettbewerbsumfeld ergeben, frühzeitig erkannt werden und so die Grundlage für die aktive Steuerung von Risiken zu schaffen. Das Risikomanagementsystem der Bank orientiert sich primär an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus KWG, MaRisk, CRR und den jeweiligen aufsichtsrechtlichen Richtlinien.

Tabelle EU OVA

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR	(a)	<p><i>Offenlegung der vom Leitungsorgan genehmigten konzisen Risikoerklärung</i></p> <p>Die Fondsdepot Bank GmbH verfügt über eine vom Vorstand genehmigte Risikoerklärung gemäß Art. 435 Abs. 1 f) CRR.</p> <p>Durch die Ausrichtung der Fondsdepot Bank auf Dienstleistungen in der Depotführung und die Rolle als Haftungsdachgeber ist sie vor allem operationellen Risiken ausgesetzt und stellt daher hohe Anforderungen an deren Steuerung. Alle weiteren Risikoarten resultieren aus nicht zum Kerngeschäft gehörenden Aktivitäten wie z. B. aus kurzfristigen Finanzanlagen, aus vergebenen Effekten-Krediten sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Im Sinne einer Risikostreuung hat die Bank ihre verfügbare Liquidität auf mehrere Kontrahenten verteilt. Somit ist sie in eingeschränktem Maß auch Adressenausfall-, Liquiditäts- und Marktpreisrisiken ausgesetzt. Die Bank hat die Risikoarten operationelles Risiko, Adressenausfall-, Marktpreis- und Liquiditätsrisiko und sonstige Risiken (Pensionsrisiko als Bestandteil des Marktpreisrisikos sowie das Geschäfts- und strategische Risiko) als wesentlich klassifiziert und in der von der Geschäftsstrategie abgeleiteten Risikostrategie dokumentiert. Auf die einzelnen Risikoarten wird in den entsprechenden Unterkapiteln von Kapitel 5 näher eingegangen. Aufgrund der Geschäftstätigkeiten der Bank unterliegen insbesondere operationelle Risiken einem umfassenden Management. Dazu gibt es entsprechende, in allen Bereichen verankerte Prozesse. Zur Risikotransformation setzt die Bank adäquate Versicherungen ein, soweit dies am Versicherungsmarkt möglich und unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten sinnvoll ist. Adressenausfallrisiken werden auf der Basis von durch die Geschäftsleitung vorgegebenen Kontrahentenlimiten gesteuert und überwacht. Die Adressen müssen mindestens ein Rating für langfristige, unbesicherte Verbindlichkeiten im Investmentgrade-Bereich aufweisen. Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken erfolgt ein aktives, konservatives Liquiditätsmanagement. Die Erzielung von Zinserträgen ist von nachrangiger Bedeutung. Für den Fall eines Liquiditätsengpasses wird ein Notfallplan vorgehalten. Für Marktpreisrisiken sind Limite definiert, bei deren Unter- bzw. Überschreitung eine entsprechende Eskalation erfolgt. Die Anzahl der operationellen Schadensereignisse hat sich gegenüber dem vorherigen Geschäftsjahr von 116 auf 55 reduziert, wobei das aktuelle Short Financial Year nur 9 Monate umfasst. Ebenso reduzierte sich die Höhe der operationellen Schäden insgesamt von 368 TEUR auf 149 TEUR (siehe jeweils Kapitel 4.3.1.). Adressenausfälle waren weiterhin nicht zu verzeichnen.</p>

Das Risikomanagement in der Fondsdepot Bank GmbH wird definiert als Konzept, um Risiken zu identifizieren, zu vermeiden, zu reduzieren, zu begrenzen, zu transformieren und zu kontrollieren. Dabei gibt es eine klare Unterscheidung zwischen dem Risikomanagement als eine unternehmensweite Herausforderung und Risk Control als eine unabhängige Funktion, um diesen Prozess zu überwachen. Die Unit Risk Control definiert sich im Besonderen über die regulatorischen Anforderungen und unterstützt das Risikomanagement durch Methodenvorgaben, Überwachungs- und Berichtsaktivitäten. Risk Control gehört zur Division Risk & Regulatory und ist dem Chief Operating Officer (COO) unterstellt, der zur Geschäftsleitung gehört und die Leitung der Risikocontrolling-Funktion bildet.

Das Management von Risiken ist eng mit den Einheiten verknüpft, die dem jeweiligen Risiko ausgesetzt sind. Dies gilt besonders für die Fachbereiche, in denen die operationellen Risiken in Form von Verlustereignissen sichtbar werden. Hier wurden Risiko-Koordinatoren benannt, die eine Koordinatoren- und Multiplikatoren-aufgabe wahrnehmen. Mit der regelmäßigen Teilnahme an internen und externen Veranstaltungen wird eine angemessene Qualifikation der Mitarbeiter, insbesondere im Bereich der Risikosteuerung und -überwachung, sichergestellt.

Zur Sicherstellung des Informationsflusses in alle Richtungen nimmt Risk Control regelmäßig an Gremien und Meetings teil und tauscht sich über alle Ebenen zu risikorelevanten Themen aus. Zusätzlich beschäftigt sich das Risiko Komitee mit den wesentlichen Risiken. Teilnehmer des Risiko Komitees sind neben dem Head of Risk Control, die Geschäftsleitung mit allen Geschäftsbereichsleitern der Bank, den Leitern der Divisions aus dem Geschäftsbereich COO, der Leiter der Internen Revision, der Head of Compliance sowie Gäste. Zielsetzung, Aufgaben und weitere Details zum Risiko Komitee sind in der Risk Committee Charter dokumentiert.

Risk Control dokumentiert die Anforderungen an das Risikomanagement in Richtlinien und Arbeitsanweisungen. Zu den einzelnen Risikoarten wurden dem Risiko entsprechend angemessene Werkzeuge entwickelt, um die Risiken angemessen zu managen.

Neben verschiedenen periodischen und ad hoc Berichten erstellt Risk Control einen vierteljährlichen übergreifenden Risikobericht. Der Bericht wird im Risiko Komitee erörtert. Die im Risiko Komitee vereinbarten Aktivitäten werden von Risk Control nachgehalten. Darüber hinaus bereitet Risk Control die aus verschiedenen Informationsquellen gewonnenen Informationen zu Entscheidungsvorlagen auf und stellt sie den entsprechenden Gremien vor. Risikoinformationen zu Auslagerungen fließen auch in den jährlichen Bericht des zentralen Auslagerungsmanagements ein.

Zur Unterstützung der Identifizierung von Risiken nimmt Risk Control an Gremiensitzungen (z.B. Asset Liability Committee) und ausgewählten Meetings teil und berät die Fachbereiche der Bank bei risikorelevanten Fragestellungen. Es gibt keine gruppeninternen Geschäfte, die sich wesentlich auf das Risikoprofil der Fondsdepot Bank GmbH auswirken.

Artikel 435 Absatz 1
Buchstabe e CRR

(c)

Vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren

Die Angemessenheit des Risikomanagementsystems inkl. der Stresstests wird jährlich überprüft und im Risk Committee mit der Geschäftsleitung erörtert. Die letzte durchgeführte Angemessenheitsprüfung hat Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Quantifizierung von operationellen Risiken ergeben, der Mitte 2023 umgesetzt wurde.

Artikel 435 Absatz 1
Buchstabe a CRR

(f)

Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken für jede einzelne Risikokategorie

Das Risikomanagementsystem der Bank, das auf der von der Geschäftsleitung definierten Geschäfts- und Risikostrategie basiert, ist von einer dezentralen Risikosteuerung in den operativen Einheiten und einer zentralen Risikoüberwachung sowie Risikoberichterstattung durch das Risikocontrolling (Risk Control) an die Geschäftsleitung geprägt. Die Einhaltung der Risikostrategie wird vierteljährlich über den Risikoappetit gemessen, der aus der Strategie abgeleitet ist und einen Anhang zu dieser darstellt.

In den regelmäßigen, mindestens vierteljährlichen Sitzungen des Risiko Komitees (Risk Committees), dem neben der Geschäftsleitung auch Vertreter aus weiteren Bereichen angehören, werden die Risikosituation diskutiert, ggf. ergänzende Maßnahmen zur Steuerung verabschiedet als auch Entscheidungen zur Fortentwicklung des Risikomanagementsystems selbst getroffen.

Zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit hat die Bank Verfahren eingerichtet, die sowohl das Ziel der Fortführung des Instituts als auch den Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht angemessen berücksichtigen. Das Institut verfügt zudem über einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs. Die Planung berücksichtigt einen mehrjährigen Zeitraum und wird unterjährig aktualisiert. Die Risiko-tragfähigkeit wird quartalsweise ermittelt

4. Offenlegung von Eigenmitteln (Art. 437 Buchst. a)

4.1 Eigenmittelstruktur

Der nachfolgende Abschnitt enthält Angaben zu den Eigenmitteln nach Art. 437 CRR der Fondsdepot Bank GmbH. Die Aufstellung der regulatorischen Eigenkapitalanforderungen je Risikoart bzw. Forderungsklasse erfolgt in Kapitel 5.

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern/-buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	8.240.500,00	
	davon: gezeichnetes Kapital	8.240.500,00	
2	Einbehaltene Gewinne	9.073.197,97	
3	Kumuliertes sonstiges Gesamtergebnis (und sonstige Rücklagen)	68.134.488,99	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken		
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft		
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)		
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden		
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	85.448.186,96	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)		
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-30.721.788,78	
9	Entfällt		

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-258.703,00
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	
20	Entfällt	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	

EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	
24	Entfällt	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-7.747.250,35
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	
26	Entfällt	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-38.727.742,13
29	Hartes Kernkapital (CET1)	46.720.444,83
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente		
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	

EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen		
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind.	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
41	Entfällt	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	46.720.444,83

Ergänzungskapital (T2): Instrumente	
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft
50	Kreditrisikoanpassungen
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen	
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)
54a	Entfällt

55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	
56	Entfällt	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	
56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	
58	Ergänzungskapital (T2)	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	46.720.444,83
60	Gesamtrisikobetrag	204.180.338,60
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer		
61	Harte Kernkapitalquote	22,88
62	Kernkapitalquote	22,88
63	Gesamtkapitalquote	22,88
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	10,78
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,74
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	
EU-67b	davon: Zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	3,04
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	9,48
69	Entfällt	
70	Entfällt	
71	Entfällt	

Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)		
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	
74	Entfällt	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	1.734.561,00
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital		
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis zum 1. Januar 2022)		
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	

85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)
----	---

Die Eigenmittel nach Artikel 25 CRR bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1, Art. 26 CRR). Diese setzen sich aus den Bestandteilen Stammkapital, Gewinnrücklage und Kapitalrücklage zusammen.

Das Stammkapital der Fondsdepot Bank GmbH beträgt 8.240.500,00 EUR. Die Gewinnrücklage beträgt 9.073.197,97 EUR und besteht aus den thesaurierten, anteilig aus den Jahresüberschüssen der vergangenen Jahre gebildeten Rücklagen. Die Kapitalrücklage beträgt 68.134.488,99 EUR.

Als Abzugspositionen von der Summe des harten Kernkapitals stehen die die immateriellen Vermögensgegenstände (Artikel 36 (1) b CRR). Diese betragen zum betrachteten Stichtag 30.721.788,78 EUR. Weiterhin die Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (Artikel 4 (1) Nr. 109 und Artikel 36 (1) e CRR) in Höhe von 258.703,00 EUR. Sowie der unterjährige Verlust in Höhe von 7.747.250,35 EUR.

Die vorstehend genannten Zahlen spiegeln den testierten Jahresabschluss zum 31.12.2023 wider. Übergangsregelungen in Form von Anrechnungserleichterungen auf die Abzugspositionen vom harten Kernkapital nach Artikel 469 ff. CRR wurden nicht in Anspruch genommen.

4.2 Abstimmung der Eigenmittelbestandteile mit dem geprüften Abschluss

EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz der Fondsdepot Bank GmbH. Die Bank veröffentlicht keine konsolidierte Bilanz. Die Werte in Spalte a) entsprechen denen des Einzelinstituts.

	a)	b)	c)
	Bilanz in veröffentlichtem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
	31.12.2023	31.12.2023	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Barreserve	12.383.547,86	
2	Forderungen an Kreditinstitute	1.333.428.589,18	
3	Forderungen an Kunden	50.968.714,72	
4	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.968.907,16	
5	Treuhandvermögen	846.847,73	
6	Immaterielle Anlagewerte	30.716.303,77	
7	Sachanlagen	707.221,28	
8	Sonstige Vermögensgegenstände	3.947.407,23	
9	Rechnungsabgrenzungsposten	6.986.758,17	
10	Aktive latente Steuern	1.734.561,00	
11	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	258.703,00	
	Gesamtaktiva	1.443.947.561,10	
Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz			
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.310.639.709,10	
2	Treuhandverbindlichkeiten	846.847,73	
3	Sonstige Verbindlichkeiten	7.233.829,53	
4	Rechnungsabgrenzungsposten	787.813,22	
5	Rückstellungen	46.738.424,91	
6	Eigenkapital	77.700.936,61	
6.a)	davon: Gezeichnetes Kapital	8.240.500,00	
6.b)	davon: Kapitalrücklage	68.134.488,99	
6.c)	davon: Gewinnrücklagen	9.073.197,97	
6.d)	davon: Bilanzverlust	7.747.250,35	
	Gesamtpassiva	1.443.947.561,10	

5. Offenlegung von Eigenmittelanforderungen und risikogewichteten Positionsbeträgen

Art. 438 Buchst. c und d)

5.1 Regulatorische Eigenmittelanforderungen

5.1.1 Übersicht der Gesamtrisikobeträge

Die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für die Fondsdepot Bank GmbH erfolgt im Einklang mit den Regularien der CRR.

Für das Adressausfallrisiko erfolgt die Ermittlung nach dem Kreditrisikostandardansatz gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR, für das operationelle Risiko nach dem Basisindikatoransatz gemäß Teil 3 Titel III der CRR, für das Marktrisiko nach den Standardmethoden des Teil 3 Titel IV der CRR und für das Abwicklungsrisiko Teil 3 Titel V der CRR.

Die nachfolgende Tabelle EU OV1 gibt einen Überblick über die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung für die einzelnen Risikopositionsklassen der Fondsdepot Bank GmbH zum 31. Dezember 2023.

Die Vergleichswerte in der Tabelle EU OV1 unter b beziehen sich auf den 31. März 2023, weil der letzte Jahresabschluss und die letzte Offenlegung der Fondsdepot Bank GmbH vor dem 31. Dezember 2023 per 31. März 2023 erfolgten.

Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		0010	0020	0030
		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittelanforderungen insgesamt
		(a)	(b)	(c)
		31.12.2023	31.03.2023	31.12.2023
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	92.474.535,97	88.389.324,38	7.397.962,88
2	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Standardansatz	92.474.535,97	88.389.324,38	7.397.962,88
3	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)			
4	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Slotting-Ansatz			
EU 4a	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz			
5	Kreditrisiko (ohne CCR) – Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)			
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR			
7	CCR – Davon: Standardansatz			
8	CCR – Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)			
EU 8a	CCR – Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP			

EU 8b	CCR – Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)			
9	CCR – Davon: Sonstiges CCR			
10	Entfällt			
11	Entfällt			
12	Entfällt			
13	Entfällt			
14	Entfällt			
15	Abwicklungsrisiko			
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)			
17	Verbriefung – Davon: SEC-IRBA			
18	Verbriefung – Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)			
19	Verbriefung – Davon: SEC-SA			
EU 19a	Verbriefung – Davon: 1 250 % / Abzug			
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	1.429.468,00	1.416.309,88	114.357,44
21	Marktrisiko – Davon: Standardansatz	1.429.468,00	1.416.309,88	114.357,44
22	Marktrisiko – Davon: IMA			
EU 22a	Großkredite			
23	Operationelles Risiko	110.276.334,63	107.513.945,89	8.822.106,77
EU 23a	Operationelles Risiko – Davon: Basisindikatoransatz	110.276.334,63	107.513.945,89	8.822.106,77
EU 23b	Operationelles Risiko – Davon: Standardansatz			
EU 23c	Operationelles Risiko – Davon: Fortgeschrittener Messansatz			
24	Betrag unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	4.336.402,50	5.192.701,50	346.912,20
25	Entfällt			
26	Entfällt			
27	Entfällt			
28	Entfällt			
29	Gesamt	204.180.338,60	197.319.580,15	16.334.427,09

5.1.2 Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR

In Einklang mit Art. 447 CRR sind aufsichtsrechtliche Schlüsselparameter offenzulegen. Gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 ist hierzu die Tabelle EU KM1 heranzuziehen, die eine Gegenüberstellung der relevanten Offenlegungszeiträume enthält. Aufgrund jährlicher Offenlegungsverpflichtung erfolgt eine Darstellung des Stichtages 31.12.2023 im Vergleich zum 31.03.2023, dem letzten Jahresabschluss, bzw. der letzten Offenlegung für die Fondsdepot Bank GmbH.

Tabelle EU KM1 - Schlüsselparameter

		0010	0050
		(a)	(e)
		31.12.2023	31.03.2023
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)			
1	Hartes Kernkapital (CET1)	46.720.444,83	36.089.725,63
2	Kernkapital (T1)	46.720.444,83	36.089.725,63
3	Gesamtkapital	46.720.444,83	36.089.725,63
Risikogewichtete Positionsbeträge			
4	Gesamtrisikobetrag	204.180.338,60	197.319.580,15
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	22,88	18,29
6	Tier 1 ratio (%)	22,88	18,29
7	Total capital ratio (%)	22,88	18,29
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	5,40	4,40
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	3,04	2,48
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	4,50	3,30
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (TSCR-Quote) (%)	13,40	12,40
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)			
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50	2,50

EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	-	-
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,74	0,75
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	-	-
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	-	-
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	-	-
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,24	3,25
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (OCR) (%)	16,64	15,65
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	9,48	5,89
Verschuldungsquote			
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	1.373.516.503,89	726.612.100,82
14	Verschuldungsquote (%)	3,40	4,97
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	-	-
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	-	-
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Puffer für die Verschuldungsquote und Gesamtanforderung an die Verschuldungsquote (als Prozentsatz der Gesamtrisikopositionsmessgröße)			
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	-	-
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00	3,00
Liquiditätsdeckungsquote (LCR)			
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	992.267.294,47	500.622.868,01
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	69.464.035,65	45.395.939,68
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	63.465.593,66	76.954.216,27
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	18.686.075,83	11.348.984,92

17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	5.310,20	4.411,17
Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR)			
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	1.258.093.644,51	653.753.202,95
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	70.385.321,50	90.050.294,55
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	1.787,44	725,99

5.2 Adressenausfallrisiko

5.2.1 Strategie und Risikomanagement des Adressenausfallrisikos

Adressenausfallrisiken sind Risiken des Verlustes oder entgangen Gewinns durch den Ausfall eines Geschäftspartners. Eine Beschreibung der Risikomanagementziele und –politik für die Kreditrisiken gemäß Art. 435 Abs. 1 findet sich in nachfolgender Tabelle EU CRA.

Zeilennummer	Qualitative Angaben
a)	<p><i>In der konzisen Risikoerklärung im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f CRR wird erläutert, welcher Zusammenhang zwischen dem Geschäftsmodell und den Bestandteilen des Kreditrisikoprofils des Instituts besteht.</i></p> <p>Kreditgeschäft gehört nicht zum Kerngeschäft der Fondsdepot Bank GmbH. Das einzige Kreditprodukt der Fondsdepot Bank GmbH ist der Effektenkredit, der vollständig besichert ist, sodass das Risiko hieraus sehr gering ist. Darüber hinaus besteht weiterhin ein geringes Risiko aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (insb. Provisionsforderungen) sowie aus täglich fälligen Geldanlagen bei Kontrahenten im Rahmen der Geschäftsabwicklung.</p>
b)	<p><i>Im Rahmen der Erörterung ihrer Strategien und Verfahren zur Steuerung des Kreditrisikos und der Strategien zur Risikoabsicherung und -minderung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR werden die Kriterien und der Ansatz für die Festlegung der Grundsätze für das Kreditrisikomanagement und für die Festlegung von Kreditrisikoobergrenzen erläutert.</i></p> <p>Für die Genehmigung von Effektenkrediten gibt es maximale Grenzen für Einzelkredite und je Kreditnehmereinheit sowie eine Kompetenzmatrix.</p> <p>Für Geldanlagen bei Kontrahenten gibt es ein bonitätsabhängiges Limitsystem und auch für Forderungen aus Provisionszahlungen werden in Abhängigkeit der Art des Geschäftspartners Limite vergeben.</p>
c)	<p><i>Im Rahmen der Unterrichtung über Struktur und Organisation der Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR werden die Struktur und die Organisation der Kreditrisikomanagement- und -kontrollfunktion erläutert.</i></p> <p>Das Produkt Effektenkredit erfüllt die Voraussetzungen zur Einstufung als nicht-risikorelevantes Kreditgeschäft. Bei der Beurteilung des Adressenausfallrisikos wird aufgrund der Produktspezifika der Fokus primär auf den möglichen Ausfall der verpfändeten Sicherheiten gelegt. Merkmale des Produktes sind definierte Beleihungsgrenzen und Obergrenzen hinsichtlich des Kreditbetrages. Regelmäßig findet eine Beurteilung von bereits bestehenden Vertragsverhältnissen im Rahmen der mit der Kreditprolongation verbundenen Prüfungs- und Dokumentationshandlungen statt.</p>

Durch die Definition und Abgrenzung von beleihbaren und nicht-beleihbaren Fonds wird erreicht, dass nur solche Kreditsicherheiten bei der Festlegung der Kreditkonditionen berücksichtigt werden, die die Durchsetzbarkeit und Werthaltigkeit der im Portfolio gehaltenen Sicherheiten gewährleisten.

Die Fondsdepot Bank steuert und überwacht wesentliche Adressenausfallrisiken durch Vergabe von Limiten pro Kontrahenten bzw. Leistungsempfänger/Partner (letztere z. B. bei ausstehenden Bestandsprovisionen). Die Limite basieren unter anderem auf zugrunde liegenden Ratings und unterliegen einer regelmäßigen Überwachung. Darüber hinaus überwacht die Bank die Entwicklung von CDS-Spreads für verschiedene Kontrahenten auf täglicher Basis.

Durch die strikten internen und externen Vorgaben (z. B. CRR) zu den Kontrahentenlimiten sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenebene, die damit verbundene tägliche Messung und Überwachung der Exposures sowie die klaren Berichts- und Eskalationswege, werden die Risiken insgesamt zeitnah gemessen, gesteuert und transparent gemacht. Ein regelmäßiger Austausch mit anderen Bereichen stellt die Aktualität der zu überwachenden Risiken/Kontrahenten sicher.

Außerordentliche Überprüfungen von Engagements einschließlich der Sicherheitenwertansätze werden soweit angezeigt ad hoc vorgenommen. Die Risikoberichterstattung berücksichtigt grundsätzlich auch die Entwicklung der Risikovorsorge, wie Wertberichtigungen, Abschreibungen sowie Forderungsausfall bezüglich des Kreditportfolios.

Neben Ad-hoc-Eskalationen werden die Adressenausfallrisiken detailliert im Rahmen des vierteljährlichen Risikoberichtes dargestellt und beurteilt.

-
- d) *Im Rahmen der Unterrichtung über Zuständigkeiten, Satzung und sonstige Verfahren für die Risikomanagement-Funktion im Einklang mit Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR werden die Zusammenhänge zwischen den Funktionen für Kreditrisikomanagement, Risikokontrolle, Rechtsbefolgung (Compliance) und interner Revision erläutert.*
-

Die Funktionstrennungen sind gemäß MaRisk und den dort definierten Aufgaben implementiert.

5.2.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Adressenausfallrisikos

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen im Kreditrisikostandardansatz, kommen für die in Artikel 112 CRR genannten Forderungsklassen einheitlich Bonitätsbeurteilungen der Ratingagenturen Fitch Ratings und Moody's zum Ansatz.

Für die Verwendung der Bonitätsbeurteilungen zur Bestimmung des Risikogewichtes werden darüber hinaus die allgemeinen Anforderungen nach Artikel 138 CRR berücksichtigt. Die Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge erfolgt gemäß Artikel 113 CRR.

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Adressenausfallrisiko unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.3 Marktpreisrisiko

5.3.1 Strategie und Risikomanagement des Marktpreisrisikos

Die Tabelle EU MRA beschreibt die Ziele und Politik des Marktrisikomanagements gemäß Art. 435 Abs. 1.

Tabelle EU MRA

Zeilennummer	Rechtsgrundlage	Qualitative Angaben
(a)	<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a und d CRR</p> <p>Beschreibung der Marktrisikomanagement-Strategien und -Prozesse des Instituts. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eine Erläuterung der strategischen Ziele, die das Management mit seinen Handelsgeschäften verfolgt, sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle der Marktrisiken des Instituts eingeführten Prozesse. — eine Beschreibung der Leitlinien des Instituts für die Risikoabsicherung und -minderung und der Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung getroffenen Maßnahmen. 	<p>Bei der Fondsdepot Bank GmbH handelt es sich um ein Nichthandelsbuchinstitut i. S. v. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 86 i. V. m. Artikel 94 Abs. 1 CRR.</p> <p>Die Fondsdepot Bank betreibt vereinzelt Handelsgeschäfte in Form von Geldmarktgeschäften (Anlage von Tages-, Kündigungs- und Termingeldern) zur institutseigenen Liquiditätssteuerung. Darüber hinaus übernimmt die Bank in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Anteilsscheine bzw. Bruchstücke von Investmentanteilen, um Bestandsorders seitens der Kunden für Fondsanteile abwickeln zu können, die nur im Wege von Stückeorders gekauft bzw. verkauft werden können. Diese werden nur aus abwicklungstechnischen Gründen gehalten und nach strengen Kriterien behandelt. Sie dienen weder dem Eigenhandel, noch besteht damit eine Gewinnerzielungsabsicht. Zur Abwicklung von Kundenorders und des Zahlungsverkehrs werden bei anderen Kreditinstituten laufende Konten auch in Fremdwährung geführt.</p> <p>Weiterhin bestehen Fondsanteile, die von der Bank durch Entgeltumwandlung in Fondsanteilen (z.B. PZE/F) von Mitarbeitern gehalten werden. Mit der Übernahme von arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen gegenüber ehemaligen Mitarbeitern und Mitarbeitern aus übernommenen Arbeitsverträgen unterliegen dafür reservierte und in Fonds der Allianz Global Investors investierte Mittel einem Marktpreisrisiko. Für Marktpreisrisiken wurden Limite vereinbart, bei deren Unter- bzw. Überschreitung eine entsprechende Eskalation erfolgt.</p> <p>Andere Handelsgeschäfte werden von der Fondsdepot Bank GmbH zurzeit nicht betrieben. Sonstige Marktpreisrisiken in Form von Options-, Aktienkurs-, Index- oder Rohwarenrisiken erachtet die Bank als nicht relevant.</p> <p>Insgesamt ist das Risikoprofil für Marktpreisrisiken durch das Geschäftsmodell und die eingesetzten Maßnahmen nur gering ausgeprägt.</p>
(b)	<p>Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe b CRR</p> <p>Eine Beschreibung von Struktur und Organisation der Marktrisikomanagementfunktion, einschließlich einer Beschreibung der zur Umsetzung der unter a erläuterten Strategien und Prozesse des Instituts geschaffenen Struktur für die Marktrisikosteuerung, die über die Beziehungen und die Kommunikationsmechanismen zwischen den verschiedenen, mit dem Marktrisikomanagement befassten Bereichen Aufschluss gibt.</p>	<p>Marktpreisrisiken inkl. der Zinsänderungsrisiken werden im Einklang mit den MaRisk als „wesentlich“ eingestuft und entsprechend beobachtet sowie erforderlichenfalls eskaliert. Marktpreisrisiken finden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung und in den Stresstests Berücksichtigung.</p>

(c)	Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe c CRR Umfang und Art der Risikobericht- und Messsysteme.	Die wichtigsten Kennzahlen des Marktpreisrisikos werden monatlich ermittelt und kommuniziert, während eine vollumfängliche Berichterstattung im Rahmen des vierteljährlichen Risikoberichts erfolgt.
-----	---	--

5.3.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Marktpreisrisikos

Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für Marktpreisrisiken unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.4 Operationelles Risiko

Das Operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch den Eintritt von externen Ereignissen entstehen.

Die folgende Tabelle EU ORA enthält die qualitativen Angaben zum operationellen Risiko und beschreibt die Risikomanagementziele und -politik.

Rechtsgrundlage	Zeilennummer	Qualitative Angaben
Artikel 435 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d CRR	(a)	<p><i>Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik.</i></p> <p>Die umfassende Steuerung von operationellen Risiken ist in der Risikostrategie der Bank verankert. Die Bank ist bereit, die damit einhergehenden Kosten sowie die Kosten für risikomindernde Maßnahmen zu tragen, wobei Kosten und Nutzen stets zu berücksichtigen sind, und ansonsten verbleibende Risiken zu tragen. Alle Mitarbeiter des Institutes sind somit aufgefordert, operationelle Risiken zu erkennen und zu steuern.</p> <p>Die Risikovermeidung erfolgt über strategische Vorgaben der Geschäftsleitung. Durch diese werden die Geschäftsausrichtung und die Tätigkeitsschwerpunkte der Folgejahre festgelegt und dadurch indirekt bestimmt, in welchen Feldern keine Aktivitäten erfolgen und damit auch keine Risiken eingegangen werden. Zur Verminderung von Risiken werden die identifizierten Risiken untersucht. Jedes oben erwähnte Werkzeug fordert deshalb eine Beschreibung risikomitigierender Maßnahmen, die nachverfolgt werden. Für wesentliche Verlustereignisse dokumentiert die Bank den Schadensfall und die daraus abgeleiteten Maßnahmen strukturiert im Rahmen eines sog. „Lessons Learned“-Prozesses.</p> <p>Eine Reduzierung von Risiken erfolgt in der Bank durch die Nutzung standardisierter Haftungsregelungen in Verträgen und Dokumenten, welche die Verantwortlichkeiten klar festlegen und das Risiko für zu übernehmende Prozesse begrenzen. Insbesondere im Bereich des Haftungsdachs sind vertraglich sogenannte Back-to-back-Vereinbarungen getroffen, um finanzielle Risiken zu limitieren. Darüber hinaus sind ein professionelles Vertrags-, Einkaufs- und Projektmanagement sowie ein IT-Incident-Management implementiert. Ein Business-Continuity-Management Konzept sowie zugehörige Notfallpläne und regelmäßige Tests dieser Pläne – auch in Abstimmung mit wesentlichen externen Dienstleistern – dienen ebenfalls der</p>

Begrenzung von Risiken. Speziell für Pandemieszenarien liegt ein Pandemieplan vor, der mit Ausbruch der Corona-Pandemie angewandt und fortlaufend weiterentwickelt wurde, z. B. durch umfangreichen Ausbau der Möglichkeiten zum mobilen Arbeiten. Risiken aus Fremdbezügen vor allem der IT und Auslagerungen im Sinne der MaRisk werden durch das Zentrale Providermanagement überwacht, welches im Bereich IT angesiedelt ist.

Verluste aus Schadensfällen werden in eine durch Risk Control verwaltete Datenbank eingetragen, bewertet und berichtet. Diese können auch Gegenstand von Zielvereinbarungen des Managements sein. Schließlich setzt das Institut zum Zweck der Risikotransformation auf ein adäquates Versicherungsportfolio, das durch Risk Control verwaltet und regelmäßig auf Optimierungspotenzial untersucht wird. Ziel ist es, bestandsgefährdende Situationen, z. B. durch Großverluste aufgrund von Fehlbearbeitung, zu vermeiden.

Artikel 446 CRR	(b)	<i>Offenlegung der Vorgehensweisen bei der Beurteilung der Mindesteigenmittelanforderungen</i>
		Die Fondsdepot Bank GmbH verwendet zur Berechnung des regulatorischen Eigenkapitals für operationelle Risiken den Basisindikatoransatz.
Artikel 446 CRR	(c)	<i>Beschreibung des verwendeten fortgeschrittenen Messansatzes (AMA) (falls zutreffend)</i>
		Nicht zutreffend.
Artikel 454 CRR	(d)	<i>Risikominderung mithilfe von Versicherungen beim fortgeschrittenen Messansatz (falls zutreffend).</i>
		Nicht zutreffend.

5.4.2 Regulatorische Eigenmittelanforderungen des Operationellen Risikos

Die Eigenmittelanforderung für das operationelle Risiko wird nach dem Basisindikatoransatz gemäß CRR Art. 315 ermittelt. Wir verweisen auf die Darstellung der Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken unter dem Gliederungspunkt 5.1.1. Übersicht Gesamtrisikobeträge.

5.5 Liquiditätsrisiko

5.5.1 Liquiditäts- und Refinanzierungsrisiko

Im Rahmen des Liquiditätsrisikos ist sicherzustellen, dass Zahlungsverpflichtungen jederzeit erfüllt werden können. Hierbei wird grundsätzlich zwischen dem Liquiditätsrisiko im engeren Sinne und dem Refinanzierungsrisiko unterschieden.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne definiert die Gefahr, dass ein Institut nicht mehr uneingeschränkt seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann.

Die folgende Tabelle EU LIQA beschreibt die qualitativen Informationen zum Liquiditätsrisikomanagement.

Tabelle EU LIQA

Zeilennummer		Qualitative Angaben
(a)	Strategien und Prozesse im Liquiditätsrisikomanagement, einschließlich Strategien zur Diversifizierung der Quellen und Laufzeiten geplanter Finanzierungen	Die Fondsdepot Bank GmbH benötigt für ihr Kerngeschäft keine Refinanzierung. Die hauptsächlich durch das Begleitprodukt „Geldkonto“ generierte Liquidität wird gemäß Risikostrategie auf dem Konto bei der Deutschen Bundesbank angelegt.
(b)	Struktur und Organisation der Liquiditätsrisikomanagement-Funktion (Zuständigkeiten, Satzung, sonstige Verfahren)	Für das Management der Liquidität (Cash) ist die Funktion Treasury zuständig. Die Treasury Richtlinie definiert die grundsätzlichen Treasury Standards in den Bereichen Cash Management und Liquiditätsplanung /-steuerung und das Management von finanziellen Risiken unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen.
(c)	Eine Beschreibung des Zentralisierungsgrads des Liquiditätsmanagements und der Interaktion zwischen den Einheiten der Gruppe	Die Fondsdepot Bank GmbH verfügt über ein Liquiditätsmanagement, das ausschließlich auf diese Einheit fokussiert ist.
(d)	Umfang und Art der Risikoberichts- und Messsysteme	Die Messung der Liquidität erfolgt gemäß den Anforderungen der Capital Requirements Regulation. Die Bestimmung erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlich definierten Kennzahlen LCR (Liquidity Coverage Ratio) und sNSFR (simplified Net Stable Funding Ratio). Zur Steuerung wurde ein interner Schwellenwert gesetzt, der eine zeitnahe Eskalation bei sich abzeichnenden Liquiditätsengpässen sicherstellt. Die Kennziffern LCR und NSFR lagen im Berichtsjahr stets deutlich über dem aufsichtsrechtlichen Mindestwert von 1.
(e)	Leitlinien für die Liquiditätsrisikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen	Es wird regelmäßig anhand eines Cash Forecast die kurz- bis mittelfristige Liquiditätssituation überwacht. Ein sich abzeichnender erhöhter Liquiditätsbedarf kann dadurch frühzeitig erkannt und erforderlichenfalls zeitnah gesteuert werden. Weiter überwacht und steuert die Bank die Liquidität auch untertäglich und verfügt über einen internen Refinanzierungsplan.
(f)	Ein Überblick über die Notfallfinanzierungspläne der Bank	Im Rahmen der vereinbarten Notfallpläne für Liquiditätsengpässe sind Frühwarnindikatoren, Maßnahmen, Kommunikationswege und Verantwortlichkeiten zur Sicherstellung der Liquidität festgehalten, wie bspw. Vereinbarungen zur Priorisierung von Zahlungsverpflichtungen oder zur Kreditaufnahme am Markt. Notfallpläne werden regelmäßig aktualisiert und hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit überprüft.
(g)	Eine Erläuterung, wie Stresstests verwendet werden	Es werden regelmäßig Stresstests berechnet. Selbst bei Abzug aller Kundeneinlagen bleiben aufgrund des Geschäftsmodells GmbH-Gelder auf dem Bundesbankkonto übrig, sodass der Überlebenshorizont nicht eingeschränkt werden kann.
(h)	Eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Liquiditätsrisikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Liquiditätsrisikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind.	Aufgrund des Geschäftsmodells stellt Liquidität keinen Engpass für die Fondsdepot Bank dar. Liquidität wird insbesondere auf dem Konto bei der Deutschen Bundesbank und für das tägliche Liquiditätsmanagement vorgehalten. In regelmäßigen Stresstests wird überprüft, ob die Liquidität auch in extremen Situationen ausreicht. Bisher ist nie der Fall eingetreten, dass Liquiditätsengpässe ersichtlich wurden. Vor diesem Hintergrund betrachtet das Leitungsorgan die implementierten Liquiditätsrisikomanagementverfahren für angemessen.

- (i) Eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Liquiditätsrisikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Liquiditätsrisikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird. Diese Erklärung enthält wichtige Kennzahlen und Angaben (mit Ausnahme derjenigen, die bereits im Meldebogen EU LIQ1 gemäß diesen technischen Durchführungsstandards erfasst sind), die externen Interessenträgern einen umfassenden Überblick über das Liquiditätsrisikomanagement des Instituts geben, einschließlich Angaben dazu, wie das Liquiditätsrisikoprofil des Instituts und die vom Leitungsorgan festgelegte Risikotoleranz zusammenwirken.
- Auf dem Konto bei der Deutschen Bundesbank ist aufgrund des Geschäftsmodells und der definierten Risikostrategie immer ausreichend Liquidität, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sogar extreme Stressszenarien zu erfüllen. Das Cash Management ist so ausgestaltet, dass immer ausreichend Liquidität zur Begleichung fällig werdender Forderungen insb. aus Lieferungen und Leistungen vorhanden ist (ausreichender Puffer und gut prognostizierbarer Liquiditätsbedarf).

Das Liquiditätsrisiko der Bank wird als wesentlich eingestuft. Verfügbare Liquidität wird maßgeblich aus Vergütungen für Depotführung und Bestandsprovisionen sowie durch die Begleichung von Rechnungen für Dienstleistungen durch externe Kunden sichergestellt. Liquiditätsüberschüsse liegen hauptsächlich auf dem Konto bei der Deutschen Bundesbank und werden nur vereinzelt im Rahmen von Tages-, Kündigungs- und Termingeldanlagen oder auf Unterkonten mit geldmarktnaher Verzinsung angelegt, so dass grundsätzlich eine größtmögliche Verfügbarkeit gewährleistet ist.

Ein Einsatz komplexer Finanzinstrumente zur Sicherung der Liquidität des Unternehmens erfolgt nicht. Weiter existieren aktuell keine Kreditlinien bei anderen Instituten. Liquiditätsabflüsse erfolgen insgesamt überschaubar in Anzahl und Volumen.

5.5.2 Regulatorische Liquiditätsanforderungen: LCR und NSFR

Die Einhaltungspflicht der LCR ergibt sich aus Teil 6 CRR. Diese wurden in der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der EU-Kommission vom 10. Oktober 2014 präzisiert. Die Einhaltung der Liquiditätskennziffer erfordert, dass die „Institute über liquide Aktiva verfügen, deren Gesamtwert die Liquiditätsabflüsse abzüglich der Liquiditätszuflüsse unter Stressbedingungen abdeckt, damit gewährleistet wird, dass sie über angemessene Liquiditätspuffer verfügen, um sich einem möglichen Ungleichgewicht zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter erheblichen Stressbedingungen während 30 Tagen stellen zu können“, Art. 412 Abs. 1 CRR.

Die LCR-Kennziffer (auch kurzfristige Stresstest-Kennziffer oder Mindestliquiditätsquote genannt) ist erfüllt, wenn der gesamte saldierte Liquiditätsabfluss innerhalb der nächsten 30 Tage unter einer Stressbetrachtung durch hochliquide Vermögenswerte gedeckt ist.

Daher hat die Fondsdepot Bank GmbH zu jederzeit einen Bestand hochliquider Aktiva vorzuhalten, der es ermöglicht, auf sich selbst gestellt den über einen Zeitraum der nächsten 30 Tage auftretenden kumulierten Nettozahlungsverpflichtungen nachzukommen, zu denen es bei einem schweren Stressszenario kommen könnte.

Die Umsetzung der Einhaltungspflicht des LCR erfolgte stufenweise und erreichte 2018 die vorgeschriebene Mindest-Erfüllung von dann 100 Prozent.

Darüber hinaus wurde vom Baseler Ausschuss die Net Stable Funding Ratio (NSFR) entwickelt, um Mindestanforderungen für strukturelle Veränderungen des Liquiditätsrisikoprofils der Banken zu etablieren. Im Gegensatz zur LCR wird mit dieser Messgröße ein Mindestbetrag stabiler Refinanzierung über einen Zeithorizont von einem Jahr festgelegt, der den Liquiditätseigenschaften dieser Geschäfte entsprechend Rechnung trägt. Die Kennziffer ist erfüllt, wenn der Bestand an Refinanzierungsmitteln mit einer zuverlässigen Verfügbarkeit von mindestens einem Jahr größer ist als der Bedarf an langfristiger Refinanzierung für das Aktivgeschäft. Dabei werden die Refinanzierungsquellen mit unterschiedlichen Verfügbarkeits- / Stabilitätsfaktoren gewichtet (Available Stable Funding Faktoren), die in Abhängigkeit von der Stabilität der Passiva gegeben sind. Der Bedarf an Refinanzierung wird ebenfalls mit Faktoren (Required Stable Funding Faktoren) gewichtet, die in Abhängigkeit der Aktiva vorgegeben sind.

Die initiale Meldepflicht der NSFR wurde zum Stichtag März 2014 auf Grundlage der CRR eingeführt, startet jedoch mit einer Beobachtungsphase und ohne Ermittlung einer Kennzahl. Beginnend ab 2016 wurden die Vorschriften auf Grundlage von Empfehlungen der EBA im Rahmen der Erarbeitung der CRR II konkretisiert. Die finalen Vorschriften zur NSFR erlangten durch Verabschiedung der CRR II durch die EU-Kommission und die anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 07.06.2019, als Verordnung (EU) 2019/876 (CRR II) ihre Gültigkeit. Im Einklang zum offiziellen Anwendungsbeginn der CRR II sind die Vorschriften zum NSFR seit dem 28.06.2021 anzuwenden und einzuhalten.

Für die Darstellung der für den Offenlegungszeitraum relevanten LCR- und NSFR-Quoten verweisen wir auf die Angaben im Rahmen der Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter gem. Art. 447 CRR, unter dem Gliederungspunkt 5.1.2.

6. Vergütungsbericht gem. Art. 450 (1) CRR

6.1 Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik der Fondsdepot Bank verfolgt das Ziel, kompetente und engagierte Mitarbeitende zu gewinnen, zu motivieren und langfristig zu binden. Die Vergütungsstruktur orientiert sich im Wesentlichen an der Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeber und ist zugleich darauf ausgerichtet, die Interessen der Mitarbeitenden mit den langfristigen Zielen der Gesellschaft in Einklang zu bringen sowie potenzielle Anreize für risikobehaftetes Verhalten zu vermeiden.

6.2 Rechtlicher Rahmen

Die Fondsdepot Bank unterliegt als Wertpapierinstitut in Hinblick auf die Angemessenheit der Vergütungssysteme dem Anwendungsbereich spezifischer regulatorischer Anforderungen nationaler wie internationaler Aufsichtsbehörden. Neben den vergütungsbezogenen Vorschriften der europäischen Capital Requirements Regulation (CRR) wendet die Fondsdepot Bank einzelne Vorschriften des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie der MaComp und die Regelungen der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) an.

Seit Einführung eines Aufsichtsrats zum 1. Juni 2023 wurden zudem die allgemeinen Anforderungen gemäß Abschnitt 2 der InstitutsVergV von der Fondsdepot Bank erfüllt. Unter Berücksichtigung der Kriterien in § 1 Abs. 3c KWG sowie in § 1 Abs. 3 S. 2 InstitutsVergV ist die Fondsdepot Bank nicht als bedeutendes Institut eingestuft. Die besonderen Anforderungen an bedeutende Institute gemäß Abschnitt 3 der InstitutsVergV finden daher keine Anwendung. Die Fondsdepot Bank legt ihre Vergütungsangaben für 2023 nach Artikel 450 Abs. 1 lit. a bis d und lit. h bis k CRR und § 16 Abs. 2 InstitutsVergV offen.

6.3 Angaben zu den Vergütungssystemen

Mit Einrichtung eines Aufsichtsrats per 05.05.2023 wurde das bisherige Shareholder Committee der Fondsdepot Bank abgelöst. Der Aufsichtsrat ist für die Ausgestaltung und die Überwachung des Vergütungssystems der Geschäftsleitung sowie für die Überwachung der Angemessenheit des Vergütungssystems der Mitarbeitenden zuständig. Neben der jährlichen Information des Aufsichtsrats über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Fondsdepot Bank kann der Aufsichtsratsvorsitzende von der Geschäftsleitung jederzeit Auskunft über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme verlangen.

Die Geschäftsleitung verantwortet die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme für Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 in Verbindung mit § 25a Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV. Der Bereich Personal, das Organ der betrieblichen Mitbestimmung und die Kontrolleinheiten werden bei der Ausgestaltung und Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt.

Die gemäß § 11 InstitutsVergV erforderliche Festlegung von Grundsätzen zu Vergütungssystemen mit Angaben zur Ausgestaltung und Anpassung und zur Zusammensetzung der Vergütung erfolgt in einer internen Richtlinie. Neben der jährlichen turnusmäßigen Überprüfung des Vergütungssystems erfolgt eine Überarbeitung bei relevanten und wesentlichen Änderungen der Geschäftstätigkeit, der Struktur oder geänderten rechtlichen Grundlagen. Die Kontrolleinheiten haben Zugang zu allen relevanten Dokumenten und Informationen, so dass sie ihre Aufgaben zu den Vergütungsgrundsätzen und -verfahren bezüglich relevanter Personen, einschließlich der Mitglieder des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung, in einer ordnungsgemäßen und unabhängigen Weise erfüllen kann. Zudem steht der Bereich Personal den Kontrolleinheiten jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.

Das Vergütungssystem der Fondsdepot Bank ist ein Instrument der Unternehmenssteuerung. Es orientiert sich an der Strategie, den Tätigkeiten, Zielen und der Unternehmenskultur der Bank. Es führt zu keiner signifikanten Abhängigkeit der Geschäftsleiter und Mitarbeitenden von der variablen Vergütung, schafft aber zugleich Anreize für ein gemeinsames Arbeiten an einem nachhaltigen Unternehmenserfolg. Es ist zudem so ausgestaltet, dass Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken vermieden werden. Eine garantierte variable Vergütung ist nicht Bestandteil des Vergütungssystems der Fondsdepot Bank. Im Falle negativer Erfolgsbeiträge bestehen daher keine der Höhe nach unveränderten Ansprüche auf variable Vergütung. Einzelvertraglich begründete Ansprüche auf Leistungen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit bestehen nicht. Eine Gefährdung von Kundeninteressen durch das Vergütungssystem im Sinne des BT 8 MaComp ist daher ausgeschlossen.

Vergütungen, die Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Abfindungen) einzelvertraglich zugesagt werden, schaffen ebenfalls keine Anreize, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Insbesondere begründen sie keine Ansprüche auf Leistungen, die selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen oder bei Fehlverhalten der Höhe nach unverändert bleiben.

Die Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütungen berücksichtigt die Risikotragfähigkeit, die mehrjährige Kapitalplanung und die Ertragslage der Fondsdepot Bank. Sie stellt sicher, dass die Fähigkeit gegeben ist, eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Sie gewährleistet zudem, dass die Fähigkeit, die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, nicht eingeschränkt wird.

Die Empfänger variabler Vergütung sind im Sinne des § 8 InstitutsVergV verpflichtet, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung variabler Vergütungen einzuschränken oder aufzuheben.

Die Vergütung der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt.

Die Geschäftsleiter und Mitarbeiter werden anhand ihres Arbeitsvertrags sowie Schreiben zur Vergütung über die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems in Kenntnis gesetzt.

6.4 Vergütung Aufsichtsrat

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, sondern lediglich einen Auslagenersatz.

6.5 Vergütung Geschäftsleiter

Der Aufsichtsrat (bis 04.05.2023 der Eigentümer) verantwortet die Festsetzung der Vergütung der einzelnen Geschäftsleiter in der Weise, dass die Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters sowie zur Lage der Fondsdepot Bank steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Vergütungen, die die Geschäftsleiter für ihre berufliche Tätigkeit bei der Fondsdepot Bank erhalten, richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen Vereinbarungen, die im Dienstvertrag schriftlich festgelegt sind. Die Vergütung setzt sich grundsätzlich aus dem Festgehalt, einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung, Leistungen zur Altersvorsorge und ggf. einem Dienstwagen zusammen.

6.6 Vergütungssystem Mitarbeitende

Die Vergütungen in der Fondsdepot Bank sind nicht tarifgebunden. Die Gehaltsstrukturen folgen einer bankinternen Systematik abhängig von Funktion, Verantwortung und wettbewerbsfähigen Marktgehältern und werden jährlich überprüft.

Für den Teil der Belegschaft mit individualvertraglichem Anspruch auf eine variable Vergütung orientiert sich deren maßgeblicher Parameter an einem nachhaltigen und langfristigen Wirtschaften und Wachstum des Unternehmens und des Konzerns sowie der persönlichen qualitativen Leistung der Mitarbeiter. Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen sowie Anpassungen in der Grundvergütung werden in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess bestimmt und gefährden weder die Risikotragfähigkeit noch die Liquiditätsausstattung der Bank.

Die variable Vergütung stellt in der Gesamtvergütung der Mitarbeitenden keine signifikante Größe und damit Abhängigkeit dar, incentiviert jedoch zugleich ein gemeinsames Arbeiten an einem nachhaltigen Unternehmenserfolg. Ebenso wirkt es Anreizen entgegen, nicht im Kundeninteresse zu handeln. Bonuszahlungen basieren auf einem diskretionären System. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich. Den Mitarbeitenden ohne Bonusvertrag können unterjährig leistungsbezogene sogenannte „Ad-hoc-Prämien“ in Form von Bruttozahlungen bis max. 300 EUR oder Sachwerte gewährt werden.

Das Zielvereinbarungs- und Beurteilungssystem für Mitarbeitende der Fondsdepot Bank ist eines der wichtigsten Führungsinstrumente der Bank und sieht einen regelmäßigen jährlichen Prozess sowie eine Kaskadierung der Unternehmensziele top-down vor. Somit wird sichergestellt, dass die Ziele im Einklang mit der Unternehmensstrategie stehen und für jeden Mitarbeitenden transparent, fair und nachvollziehbar sind. Unterjährig bietet das System die Möglichkeit einer Überprüfung der Ziele, um sich an eine ggf. veränderte Geschäftssituation anpassen zu können. Bei der Definition der Ziele wird darauf geachtet, dass diese keine schädlichen Anreize, wie z. B. die Eingehung von unverhältnismäßig hohen Risikopositionen, bilden. Festgelegte Abhängigkeiten oder rechnerische Verknüpfungen zwischen Zielvereinbarungen und -bewertungen mit der variablen Vergütung existieren nicht. Zudem werden grundsätzlich keine quantitativen Kriterien für die variable Vergütung zugrunde gelegt.

6.7. Vergütung vertraglich gebundener Vermittler nach KWG und Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Die Bank ist in ihrer Funktion als Haftungsdach Rechtsträger und haftendes Unternehmen für vertraglich gebundene Vermittler, die ihrerseits nicht über eigene aufsichtsrechtliche Zulassungen verfügen. Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit unter das Haftungsdach der Bank ist die Anzeige durch das Haftungsdach sowie die erfolgreiche Registrierung der selbstständigen Vermittler und Berater bei der BaFin. Die Vergütung der vertraglich gebundenen Vermittler ist in der Vermittlervereinbarung zwischen Vertreter und Fondsdepot Bank geregelt. Der Fondsdepot Bank obliegt hierfür die Vorgabe des Vergütungssystems sowie dessen Bewertung und Kontrolle. Dies ist ebenfalls in einer internen Richtlinie beschrieben.

Alle Provisionen sind qualitäts- und volumenabhängig; die Zahlung einer fixen Vergütung erfolgt nicht durch das Institut. Die Vergütung der vertraglich gebundenen Vermittler mit höherem variablem Anteil sowie die Einführung neuer Incentivierungen unterliegen einer genaueren Überwachung durch den Bereich Compliance der Vertriebsorganisation.

6.8 Offenlegung von quantitativen Vergütungskennziffern

Ergänzend zu den vorstehenden qualitativen Angaben zu den Vergütungssystemen nach Art. 450 Abs. 1 lit. a) bis d), lit. j) und k) CRR veröffentlicht die Fondsdepot Bank quantitative Vergütungskennziffern nach Art. 450 Abs. 1 lit. h) und i) CRR. Dabei werden die Vorgaben des Art. 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 (in der Fassung vom 18.01.2023) sowie die technischen Durchführungsstandards zu Offenlegungsanforderungen vom 24. Juni 2020 (EBA/ITS/2020/04) berücksichtigt.

Zusätzlich wird nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV der Gesamtbetrag der Vergütungen aller Mitarbeiter, unterteilt in fixe und variable Vergütung, sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offengelegt.

Die Vergütungsangaben beziehen sich auf das Berichtsjahr 2023. Alle Angaben erfolgen in T€.

6.8.1 Quantitative Vergütungsangaben für Risikoträger

Tabelle EU REM1 - Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

		(a)	(b)	(c)	(d)	
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige Identifizierte Mitarbeiter	
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	3	5	13
2		Feste Vergütung insgesamt	0	659	855	1.446
3		Davon: monetäre Vergütung	0	659	855	1.446
4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
9	Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	7	0	1	11
10		Variable Vergütung insgesamt	0	0	31	89
11		Davon: monetäre Vergütung	0	0	31	89
12		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0
14a		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
14b		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
14x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0
14y		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
15		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0
16		Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)		0	659	886	1.535

Tabelle EU REM2 - Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

	(a)	(b)	(c)	(d)	
	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	
Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag					
1	Gewährte garantierte variable Vergütung - Zahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
2	Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag	0	0	0	0
3	Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird	0	0	0	0
Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden					
4	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	0	0
5	In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen - Gesamtbetrag	0	0	0	0
Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen					
6	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen - Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	0	1	0
7	Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag	0	0	90	0
8	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt	0	0	90	0
9	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
10	Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden	0	0	0	0
11	Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde	0	0	90	0

Tabelle EU REM3 - Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren

	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)
	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurück behaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurück behaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vor genommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurück behaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zu rückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion							
2	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
5	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
6	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0
7	Leitungsorgan - Leitungsfunktion							
8	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
11	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0
12	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0

13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung								
14	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
17	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter								
20	Monetäre Vergütung	0	0	0	0	0	0	0	0
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0	0
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
23	Sonstige Instrumente	0	0	0	0	0	0	0	0
24	Sonstige Formen	0	0	0	0	0	0	0	0
25	Gesamtbetrag	0							

Tabelle EU REM4 - Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

		(a)
		Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen (Anzahl)
1	1 000 000 bis unter 1 500 000 Euro	0
2	1 500 000 bis unter 2 000 000 Euro	0
3	2 000 000 bis unter 2 500 000 Euro	0
4	2 500 000 bis unter 3 000 000 Euro	0
5	3 000 000 bis unter 3 500 000 Euro	0
6	3 500 000 bis unter 4 000 000 Euro	0

Tabelle EU REM 5 - Angaben zur Vergütung der Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

		(a)	(b)	(c)	(d bis i)	(j)
		Vergütung Leitungsorgan			Alle	
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan	Geschäftsbereiche	Gesamtsumme
1	Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter					28
2	Davon: Mitglieder des Leitungsorgans	7	3	10		
3	Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung		5		5	
4	Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter				13	
5	Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter	0	659	659	2.421	
6	Davon: variable Vergütung	0	0	0	120	
7	Davon: feste Vergütung	0	659	659	2.301	

Gesamtvergütung für alle Mitarbeiter (§ 16 Abs. 2 InstitutsVergV)

		Summe
1	Gesamtbetrag aller Vergütungen	23.328
2	Davon: Gesamte feste Vergütung	23.034
3	Davon: Gesamte variable Vergütung	294
4	Anzahl Begünstigte variable Vergütung	80

7. Schlusserklärung gemäß Artikel 435 Abs. 1 e) und f) CRR

Zusammenfassend erklärt die Geschäftsleitung der Fondsdepot Bank GmbH mit seiner Unterschrift, dass die in der Fondsdepot Bank GmbH eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Bank abzugeben, Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Bank nachhaltig sicherzustellen.



Philip Laucks



Romy Rockmann



Martin Zoller